

EINSCHREIBEN**Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH**

Mariahilferstrasse 77-79

1060 Wien

Vorab per e-Mail an konsultationen@rtr.at

**Betreff: M 15f/03 - Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den am 17.08.2005 veröffentlichten Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 im Verfahren M 15f/03 nimmt T-Mobile Austria GmbH (TMA) hiermit binnen offener Frist wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) sieht in ihrem Entwurf einer Vollziehungshandlung (Bescheidentwurf) gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 Tele2 Telecommunication Services GmbH (Tele2) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 1 Z 15 TKMVO 2003 auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ an.

Diese Entscheidung beruht, wie auch jene zu M 15 a-e/03, auf der Definition des Marktes 15 der TKMVO 2003, nämlich: Vorleistungsmarkt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen. TMA hält diese enge Marktabgrenzung für unrichtig, was in ihrer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid M 15b/03 auch entsprechend ausgeführt wurde. Nichtsdestotrotz begrüßt TMA die im Bescheidentwurf M 15f/03 zum Ausdruck kommende grundsätzliche Gleichbehandlung des „Mobile Virtual Network Operator“ (MVNO) Tele2 mit den anderen Mobilfunknetzbetreibern.

**2. TMA lehnt die im Bescheidentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Kostenorientierung für Tele2 ab**

Eine der der Tele2 auferlegten Vorabverpflichtungen besteht darin, Mobilterminierungsentgelte verrechnen zu müssen, die sich an den langfristigen inkrementellen Kosten der Leistung Terminierung eines effizienten Betreibers (LRAIC) in der Weise orientieren, dass das Entgelt für die Terminierung in das Mobilnetz der Tele2 dem jeweils aktuellen Mobilterminierungsentgelt ihres „National Roaming Partners“ (aktuell: One GmbH (One)) entspricht. Obwohl die Verpflichtung zum Angebot von kostenorientierten Entgelten auf Basis LRAIC unter Berücksichtigung der von der TKK in den Bescheiden M 15a-e/03 vertretenen Ansicht nur konsequent ist, ist für TMA bei Ermittlung der LRAIC für Tele2 absolut unverständlich, aus welchen Gründen die TKK das Mobilterminierungsentgelt der Tele2 automatisch an die Höhe des Mobilterminierungsentgeltes der One bindet.

Die TKK hat soeben in den verbundenen Verfahren Z 2,7,8,9, 11/05 in einem wirtschaftlichen Gutachten von Juni 2005 die betreiberindividuellen Netzkosten für die Leistung der Mobilterminierung ermitteln lassen. Dabei wurde bei der

Netzkostenermittlung für Hutchison 3G Austria GmbH (H3G) betreffend der Anrufzustellung über das 2G-Netz (National Roaming) nicht das Mobilterminierungsentgelt ihres National Roaming-Partners Mobilkom herangezogen, sondern richtigerweise jene Kosten, die der H3G konkret für die Inanspruchnahme dieser Leistung entstehen. In Folge wurde in Kombination der National Roaming-Kosten mit den 3G-Netzkosten der H3G ein „Mischsatz“ für die Kosten pro Terminierungsminute ermittelt.

Aufgrund dieser – aus Sicht der TMA kostenrechnerisch einzig richtigen Methode – ist wahrscheinlich, dass H3G ihre Schutzfrist bis Mitte des Jahres 2006 verlieren wird.

Konsequenterweise muss nun dieser Ansatz auch für Tele 2 gelten. Tele2 nutzt bekanntermaßen die Mobilfunknetzinfrastruktur der One für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen und betreibt selbst ein Kernnetz (HLR, MSC (?), etc.). In diesem Zusammenhang ist zu vermuten, dass Tele2 für das nationale Roaming an One nicht das für One festgelegte Mobilterminierungsentgelt (aktuell: 13,80 €/Min) bezahlen muss. Wie die TKK im vorliegenden Bescheidentwurf auf S.23 zu Recht vermutet, dürfte „auf Grund der Wettbewerbssituation auf diesem Vorleistungsmarkt die Verhandlungsposition des Gastnetzbetreibers eingeschränkt sein“. Das an Tele2 verrechnete Wholesaleentgelt wird sich demnach nach Einschätzung der TMA an jenem Entgelt orientieren, das H3G für ihr nationales Roaming an die Mobilkom Austria bezahlen muss (vgl. wirtschaftliches Gutachten in den verbundenen Verfahren Z 2,7,8,9, 11/05). In Kombination dieser Kosten für National Roaming mit den Kosten für das Kernnetz wird Tele2 noch immer signifikant niedrigere Terminierungskosten als One aufweisen.

TMA lehnt daher die Ausführungen der TKK ab, welche im vorliegenden Bescheidentwurf auf Seite 70 annimmt, dass die Verknüpfung des Terminierungsentgeltes von Tele2 mit dem des Gastnetzbetreibers „LRAIC sicherstellt“; vielmehr ist aufgrund der unterschiedlichen Kostensituation von massiven Netzkostenüberdeckung für Tele2 durch Umsetzung dieses Modells auszugehen.

Die Argumentation der TKK ist umso weniger nachzuvollziehen, als die Behörde auf Seite 71 (erster Absatz) des gegenständlichen Bescheidentwurfes zutreffend ausführt, dass der kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung über das Gastnetz erfolgt und „die Kosten für ein bundesweites Mobilnetz deutlich über den Kosten des Kernnetzes“ liegen. Wenn One daher für dasselbe Terminierungsentgelt kostendeckend (bzw. unter Generierung einer Netzkostenüberdeckung<sup>1</sup>) die Terminierungsleistung anbieten kann, ist es nicht konsistent, Tele2 für die Erbringung einer Teilleistung ein gleich hohes Entgelt wie der One zuzugestehen.

Diese wesentliche Bevorzugung der Tele2 widerspricht nicht zuletzt auch dem in § 1 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 angeführtem Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Kostenwahrheit ist eine Grundbedingung der Chancengleichheit - insoweit ist die Begründung auf S.72, Abs 2, des vorliegenden Bescheidentwurfes als verfehlt abzulehnen.

Auch aufgrund der aktuellen Preispolitik von Tele2 geht TMA davon aus, dass deren tatsächliche Terminierungskosten um ein Vielfaches unter jenen der One liegen: Wenn Tele2 den Nutzern ihrer Mobilfunk-Wertkarten eine Gutschrift iHv 2€/ Minute für jeden angenommenen (=passiven) Anruf aus einem fremden Mobil- bzw. aus dem Festnetz

<sup>1</sup> Vgl. TMA-Stellungnahme im Verfahren Z7/05, 19.07. 2005

gewährt, spricht das eindeutig dafür, dass Tele2 zumindest einen Teil ihrer erheblichen Übergewinne pro Terminierungsminute an ihre Endkunden weitergibt.<sup>2</sup>

### **3. TMA sieht keine Arbitragemöglichkeit durch unterschiedlich hohe Terminierungsentgelte für MVNO und Gastnetzbetreiber**

Die TKK führt auf S.71 des vorliegenden Dokumentes aus, dass Arbitragemöglichkeiten entstehen könnten, wenn das Terminierungsentgelt für einen MVNO ungleich jenem für den jeweiligen Gastnetzbetreiber ist: Ein höheres Entgelt für den MVNO würde einen Anreiz für Infrastrukturanbieter zur Gründung von MVNO-Tochtergesellschaften darstellen, ein niedrigeres MVNO-Terminierungsentgelt wäre eine Benachteiligung des MVNOs gegenüber anderen Wholesale-Wiederverkäufern.

Diese dargestellten Arbitragemöglichkeiten können aus Sicht der TMA allerdings so nicht eintreten: Auch über eine Tochtergesellschaft, welche als MVNO auftritt, könnte ein Mobilfunkbetreiber die eigenen Terminierungsentgelte nicht umgehen, da unter Pkt. 2.2 der TKK-Bescheide M15a-e/03 eindeutig geregelt ist, dass „in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten [sind], die sie [Anm.TMA: das betroffene Unternehmen] verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt“. Die angesprochenen Betreiber werden daher einen solchen Umgehungsversuch aufgrund der gravierenden Konsequenzen nicht durchführen können.

Ein niedrigeres Entgelt der Tele2 wäre, wie bereits erwähnt, nur eine logische Konsequenz aus deren im Vergleich zum Mitbewerb um ein Vielfaches niedrigeren Netzkosten.

Der Hinweis der Behörde auf die Möglichkeit von Tele2, freiwillig günstigere Terminierungsentgelte anzubieten, ist de jure korrekt, aber in diesem Zusammenhang unwahrscheinlich, wenn die TKK festlegt, dass das Unternehmen dasselbe Mobilterminierungsentgelt wie One verrechnen darf.

### **4. Forderung der TMA**

Im Ergebnis darf somit angenommen werden, dass der Wholesale-Preis für die Leistung „nationales Roaming“ unter dem aktuellen Mobilterminierungsentgelt von One angesiedelt ist. Die Gesamtkosten pro Minute (unter Berücksichtigung der Kernnetz-Kosten) von Tele2 sind somit deutlich geringer als die im Bescheidentwurf vorgesehene Mobilterminierungsentgelthöhe. Der von der Behörde vorgeschlagene Weg der automatischen Anwendung der Terminierungsentgelte des Gastnetzes ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostenwahrheit abzulehnen, vielmehr sind die wahren Kosten von Tele2 heranzuziehen.

Aus diesem Grund fordert TMA die TKK auf, die tatsächlichen Kosten von Tele2 für die Kernnetzinfrastruktur zu ermitteln und einen Mischsatz aus diesen Kosten sowie dem Aufwand für nationales Roaming analog zu H3G<sup>3</sup> zu berechnen.

Wien, am 14.09.2005

<sup>2</sup> Quelle: Homepage [www.tele2.at](http://www.tele2.at)

<sup>3</sup> Siehe Pkt. 4.1, wirtschaftliches Gutachten in den verbundenen Verfahren Z 2,7,8,9, 11/05 von Juni 2005.

T-Mobile Austria GmbH

N:\RECHT\Legal Advice 2005\Regulierung\Marktanalyse\tele2\2005 09 08 TMA Stellungnahme zu  
M15f\_03 Tele2.doc